

Postfach
8022 ZürichTelefon 01 221 37 50
Telegramm-Adresse Swisnabank
Telex 813 530 snb chEidg. Departement für auswärtige
Angelegenheiten
Finanz- und Wirtschaftsdienst
Bundeshaus West

3003 Bern

an	HIB	LA	FIN	FUR	BES	HIB	a/a
Datum	1.3						
Visa	2						
EDA		01.03.90				11	
Ref.	J. C. H. 152.0						

Ihre Zeichen
Unsere Zeichen MP/EF

Zürich, 28. Februar 1990

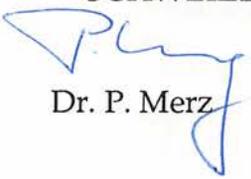
Aenderung der Kapitalexporth Bestimmungen

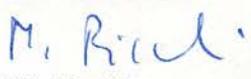
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir gestatten uns, Ihnen mitzuteilen, dass mit Wirkung ab 1. März 1990 ein neues Merkblatt über die geltenden Kapitalexporth Bestimmungen in Kraft tritt. Gemäss dem neuen Merkblatt werden die Anforderungen an die Mitglieder von Emissionssyndikaten im Rahmen eines internationalen Umschuldungsabkommens gelockert. Neu können auch Banken Syndikatsmitglieder sein, welche die Anforderungen von Ziffer 1.1. des Merkblattes nicht erfüllen, sofern es sich um ein Emissionsgeschäft im Rahmen eines internationalen Umschuldungsabkommens handelt und die Titel nicht öffentlich emittiert werden (vgl. Ziffer 3.3.). Die übrigen Regeln des Merkblattes und des Rundschreibens vom 27. Oktober 1988 bleiben unverändert.

Gleichzeitig teilen wir Ihnen mit, dass wir die Emission von Anleihen in ECU oder mit ECU-Bindung ab sofort erlauben, sofern die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bisher waren nur Fremdwährungsemissionen in US-Dollars und in kanadischen Dollars gestattet.

Wir stellen Ihnen mit diesem Schreiben die neue Version des Merkblattes über die geltenden Kapitalexporth Bestimmungen zu und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK

Dr. P. Merz


M. Picchi
Beilage

Merkblatt über die geltenden Kapitalexporth Bestimmungen

Ausgabe vom 1. März 1990

Gesetzliche Grundlage: Art. 8 des BG über die Banken und Sparkassen

vom 8. November 1934 / 11. März 1971 (SR 952.0; Bankengesetz)

Art. 8

¹ Die Banken sowie die in Artikel 7, Absatz 5, genannten Finanzgesellschaften haben die Nationalbank zu unterrichten, bevor sie ein in Absatz 2 bezeichnetes Geschäft abschliessen oder sich daran beteiligen.

² Unter die Vorschrift von Absatz 1 fallen:

- *a. Anleihen zugunsten des Auslandes, sei es, dass die Anleihe ganz oder teilweise fest übernommen werden soll, entweder als eigene Anleihe oder zur öffentlichen Auflage, sei es, dass sie zur kommissionsweisen Plazierung übernommen werden soll; in allen diesen Fällen ohne Rücksicht darauf, ob die Anleihe zur Beschaffung neuen Geldes, zur Konversion einer andern Anleihe oder zur Konsolidierung einer Schuld dient;
- *b. Übernahme sowie Ausgabe von Aktien ausländischer Gesellschaften, es sei denn, es handle sich um die Ausübung eines Bezugsrechtes;
- *c. Kredite und Anlagen im Ausland, sei es als Gewährung von Darlehen für zwölf Monate oder länger, sei es als Übernahme fremder Reskriptionen oder Schatzscheine für zwölf Monate oder länger oder auch für kürzere Frist, aber mit Erneuerungszusagen, die eine Verlängerung der Operation auf zwölf Monate oder länger gestatten;
- d. die Mitwirkung an der erstmaligen Plazierung von Schuldverschreibungen eines ausländischen Ausstellers mit einer Laufzeit von wenigstens zwölf Monaten; die Laufzeit von zwölf Monaten gilt auch dann als vereinbart, wenn dem Schuldner das Recht zusteht, eine Verlängerung auf insgesamt zwölf Monate oder länger zu verlangen.

³ Die Nationalbank ist befugt, mit Rücksicht auf die Landeswährung, die Gestaltung des Zinsfusses auf dem Geld- und Kapitalmarkt oder die wirtschaftlichen Landesinteressen gegen solche Geschäfte Einsprache zu erheben oder an ihre Ausführung Bedingungen zu knüpfen. Die Prüfung der Sicherheit der Anlage ist nicht Aufgabe der Nationalbank.

*⁴ Erhebt die Nationalbank Einsprache oder können die gestellten Bedingungen nicht erfüllt werden, so darf das Geschäft nicht abgeschlossen werden.

⁵ Nicht unter diesen Artikel fallen:

- a. Geschäfte nach Absatz 2 Buchstaben a-c, die nicht 10 Millionen Franken erreichen, oder Beteiligungen an solchen Geschäften;
- b. Plazierungen von Schuldverschreibungen eines ausländischen Ausstellers nach Absatz 2 Buchstabe d, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres den Betrag von 3 Millionen Franken nicht erreichen; die Nationalbank kann auch für Plazierungen grösseren Umfangs zeitweise die Meldepflicht aufheben.

* Fassung 1934.

1. GeltungsbereichPersönlicher
Geltungsbereich

- 1.1. Als Banken gelten im folgenden alle Institute, die Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (SR 952.0; Bankengesetz) unterstellt sind, einschliesslich der Unternehmen, die dem liechtensteini- schen Gesetz über die Banken und Sparkassen (LGBL. 1961 Nr. 3, Fassung gemäss LGBL. 1975 Nr. 41) voll unterstehen.

Oertlicher
Geltungsbereich

- 1.2. Das Fürstentum Liechtenstein gilt als Inland.

Treuhandgeschäfte

- 1.3. Geschäfte gemäss Artikel 8 des Bankengesetzes, bei denen eine Bank als Treuhänder handelt, sind bewil- ligungspflichtig.

Fremdwährungs-
geschäfte

- 1.4. Fremdwährungsgeschäfte sind bewilligungspflichtig, wenn ihr Gegenwert in Schweizerfranken die Beträge gemäss Artikel 8 Absatz 5 des Bankengesetzes erreicht oder übersteigt. Massgebend ist der Gegenwert zur Zeit der Einreichung des Gesuchs bzw. der Meldung bei generell bewilligten Geschäften.

2. Generelle Bewilligung

Die Nationalbank erteilt für nachstehende Geschäfte eine generelle Bewilligung:

Beteiligungen an
Emissionsgeschäften
in fremder Währung

- 2.1. Beteiligungen und Unterbeteiligungen an Anleihen und Privatplazierungen in fremder Währung, sofern das federführende Institut eine Bank mit Sitz im Ausland ist.

Porfaitierungs-
geschäfte

- 2.2. Porfaitierungsgeschäfte, durch die eine Bank Wechsel eines Ausstellers oder eines Akzeptanten mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland (bzw. eine entsprechende Forde- rung) übernimmt.

Kreditgeschäfte

- 2.3. Kredite in Schweizerfranken und in fremder Währung (Einzelkredite sowie Federführungen von und Beteili- gungen an syndizierten Krediten).

Swappgeschäfte

- 2.4. Währungsswaps, die mit einer im Ausland domizilierten Gegenpartei abgeschlossen werden.

Einjährige Anlagen

- 2.5. Anlagen mit einer Laufzeit von zwölf Monaten.

- Ausnahme 2.6. Eine individuelle Bewilligung ist einzuholen für die in den Punkten 2.1. - 2.5. erwähnten Kapitalexportgeschäfte, die mit Schuldern in ausgewählten Ländern abgeschlossen werden; ein Rundschreiben der Nationalbank regelt die Einzelheiten.
- Meldepflicht 2.7. Jedes generell bewilligte Kapitalexportgeschäft ist innert 10 Tagen nach Vertragsunterzeichnung zu melden. Die Meldung hat die in Ziffer 4.2. genannten Angaben zu enthalten.
- Bei Syndikatsgeschäften hat nur das federführende Institut zu melden. Ist dieses im Ausland domiziliert, haben die in der Schweiz ansässigen Syndikatsmitglieder ihren Anteil zu melden, sofern der Gesamtbetrag des syndizierten Geschäftes 10 Mio. Franken erreicht.
3. Emissionsgeschäfte
- Kreis der Syndikatsmitglieder 3.1. Schliessen mehrere Banken ein auf Schweizerfranken lautendes Emissionsgeschäft gemeinsam ab, so dürfen nur Banken im Sinne von Ziffer 1.1. Mitglieder des Syndikats sein.
- Als Syndikatsmitglieder gelten Banken, die sich gegenüber dem Schuldner zur Plazierung eines Anteils verpflichten; Banken, die im Zusammenhang mit einem Schweizerfranken-Emissionsgeschäft öffentlich erwähnt werden, sind den Syndikatsmitgliedern gleichgestellt.
- Fremdwährungs-emissionen mit Bezug zum SFr. 3.2. Ziff. 3.1. findet auch Anwendung auf Emissionsgeschäfte in fremder Währung, die einen irgendwie gearteten Bezug zum Schweizerfranken aufweisen.
- Umschuldungsabkommen 3.3 Dient ein Emissionsgeschäft dem Vollzug eines internationalen Umschuldungsabkommens und werden die Titel nicht öffentlich emittiert, so dürfen auch Banken, welche die Anforderungen von Ziffer 1.1. nicht erfüllen, Mitglieder des Syndikats sein.
4. Verfahren für individuell zu bewilligende Geschäfte
- Vorbehalt der Bewilligung 4.1. Bei der Vorbereitung eines individuell zu bewilligten Kapitalexportgeschäftes haben die Banken "vorbehältlich der Genehmigung durch die Schweizerische Nationalbank" zu handeln, bis über das Gesuch entschieden ist.

- Inhalt der Gesuche 4.2. Das Gesuch hat zu enthalten: Schuldner, Geschäftsart, Syndikatsbanken, Betrag, Währung, Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit, Datum der Liberierung oder der Auszahlung, Rückzahlungsmodalitäten, allfällige Garantien und andere wesentliche Elemente des Geschäftes. Nötigenfalls können einzelne dieser Angaben unmittelbar nach Abschluss des Geschäftes nachgeliefert werden.
- Dokumentation 4.3. Innert 10 Tagen nach der Liberierung oder der Unterzeichnung des Kreditvertrags sind die Vertragskopien einzureichen.
- Dauer der Bewilligung 4.4. Die Bewilligung für den Abschluss eines Kapitalexportgeschäftes ist auf zwei Monate befristet, wobei die Möglichkeit besteht, eine Verlängerung zu beantragen. Bewilligungen für Finanzierungen im Zusammenhang mit Exporten aus der Schweiz sind nicht befristet.
5. Zuständigkeit und Kontrolle
- Adresse 5.1. Gesuche und Meldungen sind schriftlich einzureichen an: Schweizerische Nationalbank, Kapitalexport, 8022 Zürich.
- Kontrolle 5.2. Die Prüfung, ob eine Bank die Bestimmungen des Merkblattes eingehalten hat, erfolgt im Rahmen der bankengesetzlichen Kontrollen. Die Nationalbank behält sich vor, Sonderprüfungen darüber durchzuführen.